

1544

Grundbuchs-Gesetz

für

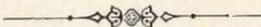
Bosnien und die Hercegovina

sammt den zugehörigen

Instructionen I und II,

dann der

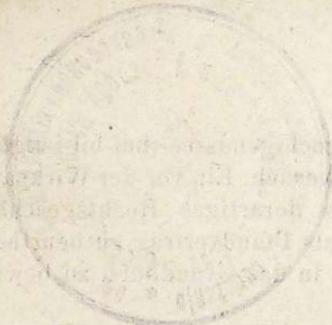
Verordnung über die Grundbuchs-Commissionen.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1834.



Grundbuchsgesetz

für

Bosnien und die Hercegovina.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. ✓

Die rechtliche Natur der in das Grundbuch eingetragenen Liegenschaften und der auf denselben befindlichen Gebäude, Bäume oder Anlagen, sowie die Giltigkeit der dieselben betreffenden Rechtshandlungen ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Ramazan 1274 zu beurtheilen.

Insbesondere bleiben die gemäss dieses Gesetzes und des Gesetzes vom 17. Muharem 1284 in Bezug auf Mirieliegenschaften bestehende Erbfolge, die Einstandsrechte (Tapurecht, gesetzliches Vorkaufsrecht), wozu auch das im §. 3 des Gesetzes vom 7. Muharem 1293 erwähnte Einstandsrecht gehört, sowie das Heimfallsrecht des Staates, und ferner auch das bezüglich der Mulkliegenschaften bestehende Einstandsrecht (schüfa) aufrecht.

§. 2. ✓

Wurde das Eigenthumsrecht an einer Mirieliegenschaft auf Grund eines Kaufvertrages im Grundbuche einverleibt, so können der Verkäufer und dessen Erben wegen nicht erfolgter Zahlung des Kaufpreises dieselbe nicht zurückfordern.

§. 3. ✓

Pfandrechtsbestellungen in der Form des Verkaufes unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes (bei-bil-wefa) oder unter Ein-